

II-337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 258 /J

1991 -01- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Einschränkung bzw. Befreiung von Schwerstbehinderten von der Verpflichtung zur Erbringung des Nachweises über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles

Nach Darstellung von Funktionären von Behindertenorganisationen besteht derzeit auch für körperlich schwerstbehinderte Menschen (MS-Erkrankte, Para- und Tetraplegiker, Contergangeschädigte, Rollstuhlfahrer usw.) die Verpflichtung zur Erbringung des Nachweises über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalls (§ 64 Abs.2 KFG). Die körperlich Schwerstbehinderten hätten daher auch an den von den anerkannten Institutionen (Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter) abgehaltenen Erste-Hilfe-Kursen teilzunehmen, ohne im Ernstfall an einem Unfallort tatsächlich wirksame Hilfe leisten zu können.

Abgesehen von den für die Behinderten entstehenden Kosten aus der Kursteilnahme werde es vielfach als sinnlos und entwürdigend empfunden, dieser Verpflichtung unter diesen Umständen nachkommen zu müssen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

## A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß die Schwerstbehinderten von der Verpflichtung zur Erbringung des Nachweises über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles nicht befreit sind?
- 2) Welche Überlegungen waren für den Gesetzgeber maßgeblich, die Schwerstbehinderten von dieser Verpflichtung nicht auszunehmen?
- 3) Werden Sie anlässlich der nächsten KDV-Novelle dafür eintreten, daß diese Verpflichtung aufgehoben oder zumindest eingeschränkt wird?
- 4) Wenn nein, warum nicht?
- 5) Sollte die im § 64 Abs.2 KFG normierte Verordnungsermächtigung nicht weitgehend genug sein, das Problem dahin zu lösen, die Schwerstbehinderten von der genannten Verpflichtung zu befreien: Werden Sie einen Novellentwurf zum KFG ausarbeiten lassen, welcher den voranstehenden Überlegungen Rechnung trägt?
- 6) Wenn nein, warum nicht?
- 7) Können Sie sich damit einverstanden erklären, daß die Befreiung bzw. Einschränkung dieser Verpflichtung im Einzelfall aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens, welches nach § 69 KFG ohnedies in jedem Falle vor Erteilung der Lenkerberechtigung zu erstatten ist, erfolgen könnte?